

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

**Übersicht
über die nicht mehr anzuwendenden
wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen
auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1964
über Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet
der Planung, Vorbereitung und Durchführung
der Investitionen**

- I. Aus der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) sind nicht mehr anzuwenden:
1. § 14 Abs. 1
über die Vorbereitung der Investitionen
 2. § 17 Abs. 2
über die Begutachtung der Investitionsvorhaben;
 3. § 18 mit der Maßgabe, daß die hier festgelegte Wertgrenze von 5 Millionen DM nicht mehr entscheidend ist;
 4. § 19 Abs. 1
über die Bestätigung der Aufgabenstellung und
Abs. 4
über die Einreichung der Aufgabenstellung an den Ministerrat und die Vorlage von Stellungnahmen;
 3. 5 21 über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Investitionsvorhaben in den Projektierungsplan, für den Abschluß vorbereitender Verträge sowie für den Beginn der Projektierung;
6. § 26 hinsichtlich der Bestätigung von Projekten und des Beginns der Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen;
7. § 29 über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Investitionsvorhaben in den Investitionsplan;
8. § 30 Absätze 1 bis 3
über die Bestätigung von Titellisten des Investitionsplanes;
9. § 33 über das Projekt als Grundlage für die Aufnahme des Investitionsvorhabens in den Investitionsplan und den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen;
10. § 51 Abs. 2
über Planänderungen.
- II. Aus der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 595) sind nicht mehr anzuwenden:
1. § 12 Abs. 3
über die Zuständigkeit für die Durchführung von Planänderungen;
 2. § 37 über das System der Begutachtung von Aufgabenstellungen;
 3. § 41 über die Zuständigkeit für die Bestätigung des Projektes;
 4. § 43 über den Abschluß vorbereitender Verträge;
 5. § 44 mit der Maßgabe, daß die ausführenden Betriebe verpflichtet sind, Liefer- und Leistungsverträge auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung abzuschließen.